

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Schulen und  
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-  
Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft  
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2303  
Telefax: 0431 988-/

1. März 2021

## Corona-Schulinformation 2021 - 017

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bildungsministerium hat heute gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium über die nächsten Öffnungsschritte für den Bereich Kita und Schule ab dem 8. März 2021 beraten. Diese erhalten Sie hiermit zur Kenntnis zusammen mit weiteren Punkten:

1. Regelungen zum Schulbetrieb bzw. zur Schulöffnung.....	1
2. Wechselunterricht.....	4
3. Erlass zum freiwilligen Wiederholen.....	4
4. Gezielte Vorbereitung auf die ESA-/MSA-Prüfungen.....	4
5. Erlass zur Beurlaubung .....	5

### 1. Regelungen zum Schulbetrieb bzw. zur Schulöffnung

Die bereits in der vergangenen Woche mit der Corona-Schulinformation 015 verkündeten Regelungen zu Präsenz- und Wechselunterricht sowie Distanzlernen werden auch in der Woche ab dem 8. März fortgesetzt. Neu ist, dass die Jahrgänge 5 und 6 in diese Regelungen mit aufgenommen werden.

In den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster und in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Steinburg und

Stormarn sowie auf der Insel Helgoland bleiben die aktuellen Regelungen des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen 1 – 4 bestehen und werden um die Jahrgangsstufen 5 – 6 erweitert. Das Präsenzangebot an Abschlussklassen bleibt bestehen.

Für die Schulen in den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem 8. März folgende Regelungen:

**a) Flensburg**

Die Regelungen vom 15. Februar 2021 zum Distanzlernen mit Ausnahme der Notbetreuung sowie zu den Präsenzangeboten für Abschlussklassen unter Beachtung der besonderen Hygieneregeln bleiben bestehen.

**b) Schleswig-Flensburg**

- An den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 wird der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts fortgesetzt. Zusätzlich wird an den weiterführenden Schulen für die Jahrgangsstufen 5 – 6 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen. In welcher Form der Unterricht für die Zeit ab dem 15. März 2021 fortgeführt wird, wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium am 8. März 2021 entschieden.
- Im Randbereich des Flensburger Stadtgebiets wird entgegen der zuvor genannten Regelung des Wechselunterrichts der Schulbetrieb über den 7. März 2021 hinaus bis zum 14. März 2021 im Wege des Distanzlernens fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen. Die Anordnung zum Distanzlernen wird durch das Gesundheitsamt des Kreises festgelegt und den betroffenen Gemeinden von dort mitgeteilt.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

**c) Lübeck, Herzogtum Lauenburg und Pinneberg**

- An den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 wird der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts fortgesetzt. Zusätzlich wird an den weiterführenden Schulen für die Jahrgangsstufen 5 – 6 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen. In welcher Form der Unterricht für die Zeit ab dem 15. März 2021 fortgeführt wird, wird unter Berücksichtigung der Entwicklung

des Infektionsgeschehens gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium am 8. März 2021 entschieden.

- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen weiterhin stattfinden. In Absprache mit den Sorgeberechtigten entscheidet(n) die Schulleitung(en) über Teilnahme und Form des Präsenzunterrichts bzw. des Distanzlernens. Die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. personelle und räumliche Ressourcen und ggfs. (schulische) Fahrdienste, sind zu berücksichtigen. Der Präsenzunterricht und die Notbetreuung werden aufeinander abgestimmt. Kenntnisse über die technische Ausstattung sowie digitale Möglichkeiten in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler liegen vor und sollen in die Planung einbezogen werden. Absprachen zwischen den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren gewährleisten eine bestmögliche Förderung, die den Anforderungen der jeweiligen Niveaus der verschiedenen Bildungsgänge entsprechen (Ziel des bestmöglichen Abschlusses).

Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, werden Angebote zum Lernen in Präsenz vorgehalten. Insoweit es sich dabei um Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6 handelt, kann hier wie im Falle der Notbetreuung verfahren werden (vgl. Anlage Rahmenvorgaben zum Wechselunterricht). In allen betroffenen Kreisen ist der Krankenhausunterricht grundsätzlich wie eine Notbetreuung anzusehen und kann dementsprechend auch als Präsenzunterricht erteilt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichts in Kinder- und Jugendpsychiatrien und Tageskliniken ist nach Rücksprache mit den Kliniken und den Schulleitungen bzw. Koordinatoren nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort zu planen. Dieses Angebot ist aber nur unter durchgängiger Beachtung grundlegender Abstands- und Hygieneregeln realisierbar. Besondere Überlegungen sind hinsichtlich der Präsenzangebote für Patienten im teilstationären Bereich zu treffen. Diese Patienten haben tägliche außerklinische Kontakte. Hier ist der Präsenzunterricht nach einer intensiven Rücksprache mit der jeweiligen ärztlichen Leitung, den entsprechenden Schulleitungen und einer Beachtung der individuellen Gegebenheiten vor Ort durchzuführen.

In allen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen weiterhin das Distanzlernen und Wechselunterricht angeordnet sind, sollen die Anmeldeverfahren für weiterführende

Schulen so weit wie möglich ohne persönliches Erscheinen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

Es gilt weiterhin das verpflichtende Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für alle an Schule Tätigen sowie für Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Inzidenzwert. Diese aktuell geltende Regelung wird verlängert

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210219\\_Schulen-Coronaverordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210219_Schulen-Coronaverordnung.html)

Ich möchte Sie gerne abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass die Anordnung des Distanzlernens sowie des Wechselunterrichts für die Kreise Pinneberg, Herzogtum Lauenburg sowie Schleswig-Flensburg und kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck über Allgemeinverfügungen der örtlichen Gesundheitsämter erfolgt. Bitte beachten Sie daher die Anordnungen Ihres örtlichen Gesundheitsamtes.

## **2. Wechselunterricht**

Für die Durchführung des Wechselunterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die als Anlage beigefügten Vorgaben. Für die Jahrgangsstufen 1 – 4 bleiben die bereits übermittelten Vorgaben unverändert.

## **3. Erlass zum freiwilligen Wiederholen**

Sie erhalten als Anlage den Erlass zum Vorgehen bei Anträgen auf freiwilliges Wiederholen einer Jahrgangsstufe.

Bei der Beratung der Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs ist dabei besondere Umsicht geboten, wenn diese sich im achtjährigen Bildungsgang befinden. Die Tragweite einer Entscheidung für eine Jahrgangswiederholung ist besonders weitreichend, weil die Schülerinnen und Schüler damit in den neunjährigen Bildungsgang kommen und die Jahrgangswiederholung zu einer Zurückstufung um zwei Schuljahre führt. Daher ist in der Beratung ganz besonders zu beurteilen, wie etwaige Lernrückstände in den kommenden Wochen und Monaten wieder eingeholt werden können und welche Unterstützungsmöglichkeiten den betroffenen Schülerinnen und Schülern angeboten werden können.

## **4. Gezielte Vorbereitung auf die ESA-/MSA-Prüfungen und das Abitur**

Mit dem heutigen Tag hat die Phase der gezielten Vorbereitung auf die ESA- und MSA-Prüfungen begonnen. Seit dem 11. Januar 2021 erhalten Prüflinge im Rahmen der jeweiligen schulischen Möglichkeiten Präsenzangebote parallel zu Distanzlernformaten im Einklang mit der Studentafel. Dabei hatten Schulen die organisatorische Flexibilität, um die Stundenplanung mit Blick auf die Prüfungen vorzunehmen.

Jetzt erfolgt die Konzentration der schulischen Präsenzangebote auf die Fächer der schriftlichen Prüfung Deutsch, Mathematik und Englisch. Wie bisher organisieren die Schulen in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortbedingungen die Präsenzangebote zur konzentrierten Prüfungsvorbereitung.

Die Prüflinge nehmen an den Vorbereitungen für alle drei Fächer teil, da die Abwahl eines Faches bis zum 19. März, also direkt vor Prüfungsbeginn, möglich ist. Eine Prüfungsvorbereitung in allen drei Fächern ist auch deshalb zielführend und notwendig, da im Falle der Abwahl eines Faches die Option für die Prüflinge besteht, in diesem Fach stattdessen eine mündliche Prüfung nach Bekanntgabe der Vornoten zu wählen.

Auch mit Blick auf die anstehenden Abiturprüfungen wird die fokussierte Vorbereitung auf Basis der Hinweise der Fachaufsichten nunmehr in den jeweils prüfungsrelevanten Fächern intensiviert. Hierzu gehören insbesondere das Rekapitulieren zentraler Wissensinhalte und Kompetenzen sowie die Thematisierung von Lern- und Prüfungsstrategien.

#### **5. Erlass zur Beurlaubung**

Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt werden. Beurlaubte Schülerinnen und Schüler sollen die im Unterricht verwendeten Unterlagen erhalten und bearbeiten diese eigenständig. Ich weise auf den angefügten Erlass für die Zeit vom 8. bis 31. März 2021 hin.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft